

Infoblatt Industriebezogene und netzwerkunterstützende Projektaktivitäten (INA)

Mittelstandsrichtlinie

Grundlage für die Förderung von industriebezogenen und netzwerkunterstützenden Projektaktivitäten ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung (in der aktuellen Fassung abrufbar unter www.sab.sachsen.de).

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Freistaates Sachsen.

In diesem Infoblatt haben wir wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Förderung für Sie zusammengefasst.

Die in diesem Infoblatt genannten SAB-Vordrucke und Infoblätter sind im Internet auf der Programmseite bzw. im Formularenservice der SAB unter www.sab.sachsen.de abrufbar.

Bei weiteren Fragen zur Förderung können Sie sich unter der Rufnummer 0351 – 49 10 49 10 gern telefonisch an die Mitarbeiter unseres Service Center wenden.

1. Fördergegenstand

Mit der Förderung soll die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit von sächsischen Unternehmen erhöht werden.

Unterstützt werden können operative Projekte die sich mit fortschrittlichen industriellen Themen befassen und darüber hinaus verschiedene organisatorische, technologische

oder sektorale Kompetenzen in Form von Projektmanagement oder der Durchführung von Fachsymposien oder -tagungen zusammenführen.

An dem Projekt müssen in der Regel mindestens 10 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beteiligt sein.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gemeinnützige Forschungseinrichtungen der Industrie, Verbände und Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Träger der Zukunftsinitiativen sein. Im Einzelfall können auch Projektaktivitäten von Technologie- und Gründerzentren unterstützt werden.

Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (Nr. 60300).

3. Partnerschaftvereinbarung

Im Falle der Bewilligung von Fördermitteln für das geplante Projekt regelt der Zuwendungsbescheid lediglich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zuwendungsempfänger und der SAB. Aufgrund der für die Förderung erforderlichen Beteiligung weiterer Unternehmen am Projekt empfiehlt sich der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages, in dem die Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen geregelt ist. Hintergrund ist die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des Projekts und die Regelung der Rechte und Pflichten der beteiligten Unternehmen.

Der Partnerschaftsvertrag sollte mindestens folgende Aspekte umfassen:

- Gegenstand und Laufzeit der Vereinbarung unter Bezugnahme auf den bei der SAB eingereichten/einzureichenden Förderantrag und die Projektbeschreibung
- Benennung des Leadpartners (Zuwendungsempfänger) und der Projektpartner, jeweils mit ihrer Funktion im Projekt

- Darstellung der finanziellen Beteiligungen der Projektpartner
- Regelungen über die Entscheidungsfindung/Beschlussfassung
- Urhebererschaft/Haftung
- Vertraulichkeit/Geheimhaltung
- Kündigung/Ausscheiden eines Projektpartners
- Mitteilungspflichten/Prüfrechte/Teilnahme an der Evaluierung des Förderprogramms
- Salvatorische Klausel

4. zuwendungsfähige Ausgaben

Es sind solche Ausgaben zuwendungsfähig, die unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang stehen. Zuwendungsfähig können Ausgaben sein für:

- internes Projektmanagement (Personalausgaben)
- externes Projektmanagement
- Reisekosten nach Maßgabe SächsRKG
- Arbeitsgruppentreffen

Internes Projektmanagement:

Die Durchführung des internen Projektmanagements durch eine Person, die vertretungsbefugt für das antragstellende Unternehmen ist, kann nicht gefördert werden.

Für alle Ausgaben gleichermaßen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

5. Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Förderung wird in vollem Umfang als De-minimis-Beihilfe gewährt. Der Betrag der Beihilfe wird zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden Unternehmen verteilt, deren Ausgaben bei der Festsetzung der Förderung berücksichtigt werden können.

Nicht berücksichtigt werden können Ausgaben, die bei Unternehmen anfallen, die ihren Sitz nicht in Sachsen haben, deren De-minimis-Rahmen bereits ausgeschöpft ist bzw. die ein weiterer Partner im Sinne Ziffer 2.4 der Mittelstandsrichtlinie sind.

Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Infoblatt 60380 zusammengefasst.

6. Verfahren

Antragsvorverfahren

Vor der Antragstellung auf Förderung müssen Sie wesentliche Parameter des geplanten Vorhabens in einer Projektskizze (SAB-Vordruck 61563) darstellen und bei der SAB einreichen. Anhand dieser Projektskizze schätzen SMWA und SAB die grundsätzliche Förderwürdigkeit des Vorhabens ein. Bei einem positiven Votum kann die Antragstellung erfolgen.

Antragstellung

Für die Antragstellung auf Förderung ist der SAB-Vordruck 61564 zu verwenden. Die Antragstellung ist erst nach positiver Bewertung der Projektskizze durch SMWA und SAB statthaft.

Dem Antrag ist u. a. eine Partnerschaftsvereinbarung der teilnehmenden Unternehmen/Partner beizufügen. In der Partnerschaftsvereinbarung sollen auch die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und die Eigenmittelbeteiligungen bzw. sonstige Beteiligungen geregelt sein.

Darüber hinaus sind von jedem beteiligten KMU die im Antragsformular genannten Unterlagen und Erklärungen beizubringen.

Mit der Umsetzung des Projekts darf erst nach Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des Vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die SAB begonnen werden.

Als Maßnahmebeginn wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung des Projekts zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrag angesehen. Unschädlich ist der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der beantragten Zuwendung vereinbart ist oder die unter einer auflösenden bzw. aufschiebenden Bedingung geschlossen werden.

Es ist daher zu empfehlen, das Inkrafttreten eines Partnerschaftsvertrages unter die aufschiebende Bedingung der Bewilligung von Fördermitteln durch die SAB zu stellen.

Im Falle der Bewilligung von Fördermitteln gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), SAB-Vordruck 63000.

Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel ist mit dem SAB-Vordruck 61566 zu beantragen. Auszahlungsanträge können quartalsweise gestellt werden. Mit dem Auszahlungsantrag ist ein Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt auf bezahlte Rechnungen (Erstattungsprinzip). D. h. die Ausgaben müssen zunächst anderweitig vorfinanziert werden.

Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes müssen Sie die zweckgerechte Mittelverwendung nachweisen. Für den Verwendungsnachweis ist der SAB-Vordruck 61567 zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis ist der Abschlussbericht über die Vorhabensumsetzung beizufügen.

Sind die in der Mittelstandsrichtlinie aufgezählten fortschrittlichen industriellen Themen bzw. schlüssel- bzw. querschnittstechnologischen Elemente abschließend?

Nein, die in den Klammerzusätzen benannten Themen/Elemente sind nur Beispiele. Darüber hinaus sind weitere zuwendungsfähige Themen und Elemente denkbar.

Ist eine Förderung auch möglich, wenn sich weniger als 10 KMU am Projekt beteiligen?

Ja, in begründeten Einzelfällen ist eine Unterschreitung der Regelbeteiligung möglich. Darüber, ob ein solcher Einzelfall anzunehmen ist, wird im Rahmen der Votierung über die Projektskizze entschieden.

Was ist unter einschlägigen Fachsymposien bzw. -tagungen im Sinne der Mittelstandsrichtlinie zu verstehen?

Ein Fachsymposium bzw. eine -tagung ist dann einschlägig, wenn es/sie in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Zielstellung der Projektaktivität steht. Bei einer Veranstaltungsreihe muss der Sachzusammenhang der einzelnen Symposien/Tagungen zudem zueinander gegeben sein.

Ist eine Förderung möglich, wenn ein weiterer Partner mehr als die Hälfte der Projektausgaben (dominierender Partner) trägt?

Nein, in diesem Fall ist eine (auch nur anteilige) Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung stellt keine Anschubfinanzierung für ein Netzwerk- oder Clustermanagement dar. Was ist hierunter zu verstehen?

Die Förderung bezieht sich allein auf in sich abgeschlossene und konkret inhaltsbezogene Maßnahmen (Projektförderung). Nicht zuwendungsfähig sind bspw. die Schaffung fester Strukturen oder Vereinsgründungen. Die Bewertung erfolgt im Rahmen des Antragsvorverfahrens.

Bis zu welcher Höhe können Ausgaben für Projektmanagement anerkannt werden?

Die Mittelstandsrichtlinie sieht grundsätzlich keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl und dem Tagewerksatz vor.

Bei internem Projektmanagement (Personalausgaben) ist das Arbeitgeberbrutto zuzüglich 15 % Gemeinkosten auf der Grundlage von 1.720 Jahresarbeitsstunden maßgebend. Die Personalausgaben können nur anteilig, d. h. in Höhe der tatsächlich projektbezogenen Arbeitszeit berücksichtigt werden. Zum Nachweis sind Tätigkeitsnachweise zu führen und der SAB auf Anforderung vorzulegen.

Welche Ausgaben sind bei Durchführung von Arbeitsgruppentreffen zuwendungsfähig?

Gefördert werden können insb. Ausgaben für die Miete von Räumlichkeiten, notwendige Technik und Referate. Der Förderung hingegen nicht zugänglich sind Aufwendungen für Catering, Unterhaltung usw.

Müssen Symposien/Tagungen zwingend im Freistaat Sachsen durchgeführt werden?

Der Durchführungsort soll vorzugsweise in Sachsen liegen. In begründeten Einzelfällen ist die Durchführung auch außerhalb Sachsens zulässig. Dies kann insb. bei angestrebter Internationalisierung von Unternehmen der Fall sein.

Wie ist die Teilnahme von Unternehmen an Symposien oder Tagungen nachzuweisen?

Der Nachweis ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, z. B. anhand von Teilnehmerlisten oder Protokollen zu führen.